

anlässlich des Millenniums abermals für die Echtheit des Stücks, vornehmlich durch Diktat- und Schriftvergleich mit der Freisinger Vorlage DO. II 66, weist die Hypothese eines Blanketts zurück und erwägt zur Erklärung des inzwischen verschollenen Königssiegels Heinrichs II., statt einer Nachbesiegelung durch dessen Kanzlei anzunehmen, daß man in Freising später ein von einem Diplom Heinrichs abgefallenes Siegel anbracht habe.

R. S.

Paul LEIDINGER, Die Stadtgründung Lippstadts 1184 und die Anfänge der Städtepolitik in Westfalen. Ein staufisches Stadtgründungsprivileg für diplomatische Reichsdienste Bernhards II. zur Lippe und der Modellcharakter Lippstadts, Westfälische Zeitschrift 145 (1995) S. 221–256, 4 Abb., tritt erneut (vgl. DA 42, 724) und mit zum Teil neuer, weit ausholender Argumentation vor allem in Auseinandersetzung mit W. Ehbrecht für die Datierung „von einem mündlich erteilten Stadtgründungsprivileg für Bernhard II.“ (S. 222 Anm. 2) durch Kaiser Friedrich Barbarossa „exakt für die Zeit zwischen dem 20. Mai und 20. Juni 1184“ (S. 247) ein. Zu S. 238 Anm. 50: *nepos* kann sowohl den Vetter als auch den Neffen oder auch den Enkel bezeichnen; fehlerhaft ist nicht die Quelle, sondern die Übersetzung. Der Vf. in Anm. 112 auf S. 253 heißt nicht „Swineköper“, sondern Schwineköper. Zu den welfischen Ministerialen, z. B. Jordanus von Blankenburg (S. 232 mit Anm. 32), vgl. jetzt auch Claus-Peter Hasse, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (1995) hier S. 135 ff. Auf S. 254 ist „angevinisch“ in angevinisch zu korrigieren.

Goswin Spreckelmeyer

Tomáš KREJČÍK, K počátkům erbovních listin [mit Zusammenfassung: Zu den Anfängen der Wappenbriefe], Universitas Ostraviensis, Acta Facultatis philosophicae. Historica 2 (1994) S. 23–34, analysiert hauptsächlich sechs Wappenbriefe Karls IV., von denen nur zwei im Original erhalten geblieben sind.

Ivan Hlaváček

Carl August LÜCKERATH, Die Erhebung der Grafschaft Berg zum Herzogtum durch König Wenzel (1380), in: Beiträge zu Kirche, Staat und Geistesleben. Festschrift für Günter Christ zum 65. Geburtstag, hg. von Josef SCHRÖDER (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 14) Stuttgart 1994, Franz Steiner, ISBN 3-515-06407-9, S. 94–111, bietet einen gegenüber Lacomblet verbesserten Abdruck des Originaldiploms vom 24.5.1380 und stellt den Rechtsakt in seinen reichs- und landesgeschichtlichen Zusammenhang.

R. S.

Ronald NEUMANN, Zu der Privilegienbestätigung König Friedrichs III. für Köln von 1442 Juni 29, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 198 (1995) S. 83–88, bespricht die beiden Privilegien dieses Tages für die Stadt Köln und den Kölner Erzbischof Dietrich von Moers. Das Privileg für den Erzbischof ist kein rückdatierter Widerruf des städtischen Privilegs, sondern beide Privilegien bedeuten einen Ausgleich zwischen der städtischen Privilegierung und der im Privileg für Dietrich gemäß der Goldenen Bulle (c. 13) ausgesprochenen Garantie der kurfürstlichen Stellung.

E.-D. H.